

FondsSpotNews 407/2025

Fusion von Fonds der Axxion S.A.

Axxion hat uns darüber informiert, dass folgende Fonds zum 01.09.2025 fusionieren. Die Anteile des „abgebenden Fonds“ gehen damit in dem „aufnehmenden Fonds“ auf. Das Umtauschverhältnis wird von der Fondsgesellschaft vorgegeben und am Fusionstag bekannt gemacht.

Abgebender Fonds	ISIN	Aufnehmender Fonds	ISIN
SQUAD Green - Balance P	LU0117185156	SQUAD - Green Balance P	LU0117185156
SQUAD Green - Balance - I	LU1881584988	SQUAD - Green Balance - I	LU1881584988

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass es sich hierbei um eine „fiktive“ Fusion handelt. Fondsanteile des „abgebenden Fonds“ können in einem Zeitraum vom 22.08.2025 bis zum 29.08.2025 nicht gekauft und zurückgegeben werden. Die aufnehmende Anteilsklasse wird neu aufgelegt, übernimmt aber die ISIN und WKN der abgebenden Anteilsklasse.

Bei der Fondsfusion verfahren wir nach dem Vorschlag der Fondsgesellschaft. Beachten Sie hierbei jedoch eventuell abweichende Anlageschwerpunkte. Soll zur Abdeckung der ursprünglich verfolgten Anlageziele ein anderer Fonds genutzt werden, benötigen wir einen neuen schriftlichen Auftrag

Wir weisen darauf hin, dass die Fusion für unsere gemeinsamen Kunden unter Umständen steuerliche Konsequenzen hat. Wir empfehlen den Kunden daher, sich bei ihrem Steuer- bzw. Finanzberater über die steuerlichen Auswirkungen zu informieren.

Den dauerhaften Datenträger der Fondsgesellschaft haben wir Ihnen beigelegt.

Hierbei handelt es sich um ein Schriftstück der Fondsgesellschaft. Der Inhalt des Dokumentes wird von der FFB nicht geprüft.

Für die Verwahrung und Administration von Anteilen und die Umsetzung von Aufträgen verweisen wir auf unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unser Preis- und Leistungsverzeichnis.

Freundliche Grüße

Ihre FFB

Kronberg im Taunus, 27. August 2025

HINWEIS:

**Dies ist eine Mitteilung welche im Sinne des § 298 Absatz 2 KAGB
den Anlegern unverzüglich zu übermitteln ist.**

**SQUAD Green
Société d'Investissement à Capital Variable
R.C.S. Luxembourg B 120 176
15, rue de Flaxweiler - L-6776 Grevenmacher**

**MITTEILUNG AN DIE AKTIONÄRE DER
SQUAD Green
mit dem Teilfonds**

SQUAD Green - Balance

(ISIN Aktienklasse P: LU0117185156; ISIN Aktienklasse I: LU1881584988,
ISIN Aktienklasse Seed: LU2211839084; ISIN Aktienklasse SI: LU2439685939)

Die Anleger des Teilfonds SQUAD Green - Balance (SICAV gem. Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 / der „übertragende Teilfonds“) werden hiermit unterrichtet, dass der Verwaltungsrat der SQUAD Green (die „Investmentgesellschaft“) sowie der Vorstand der Axxion S.A. (die „Verwaltungsgesellschaft“), im Einklang mit den gegenwärtig gültigen gesetzlichen, aufsichtsbehördlichen sowie vertraglichen Bestimmungen, beschlossen haben, den übertragenden Teilfonds auf Basis der letzten Fondspreisermittlung per 29. August 2025 mit Wirkung zum 01. September 2025 in die neu aufgelegte, leere Teilfondshülle SQUAD – Green Balance (FCP gem. Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 / der „übernehmende Teilfonds“), zu verschmelzen.

Vor dem Wirksamwerden der Verschmelzung findet keine Berechnung des Nettoinventarwertes des übernehmenden Teilfonds statt. Demnach ist eine Ausgabe von Anteilen auf Ebene des übernehmenden Teilfonds vor dem Wirksamwerden der Verschmelzung ausgeschlossen. Folglich sind keine Anleger innerhalb des übernehmenden Teilfonds investiert, so dass Auswirkungen auf Anleger des übernehmenden Teilfonds ausbleiben. Die letztmalig getrennte Berechnung des Nettoinventarwertes des übertragenden Teilfonds findet per 29. August 2025 statt. Der Umtausch der Aktien des übertragenden Teilfonds in Anteile des übernehmenden Teilfonds erfolgt auf der Basis des Aktienwertes des übertragenden Teilfonds vom 31. August 2025 (Übertragungstichtag). Der Erstausgabepreis des übernehmenden Teilfonds entspricht dem zur Berechnung des Umtauschverhältnisses ermittelten Aktienpreises des übertragenden Teilfonds. Demnach werden sich die Anleger des übertragenden Teilfonds ab dem 01. September 2025 mit gleicher Anzahl von Anteilen in dem übernehmenden Teilfonds wiederfinden. Die erste Berechnung des Nettoinventarwertes des übernehmenden Teilfonds findet am 02. September 2025 per 01. September 2025 statt.

Der übertragende Teilfonds wird, unter Beibehaltung der ISIN und WKN, aus der bestehenden Umbrella-Struktur SQUAD Green herausgelöst und in die neu aufgelegte, leere Teilfondshülle des übernehmenden Teilfonds verschmolzen.

Die zuvor sowie im folgenden beschriebene Verschmelzung findet, unter Vorbehalt der Zustimmung der Aktionäre der Investmentgesellschaft auf der außerordentlichen Generalversammlung vom 07. August 2025 statt. Sofern die zuvor genannte außerordentliche Generalversammlung der Aktionäre der Verschmelzung nicht zustimmt, werden die Aktionäre des übertragenden Teilfonds und damit einhergehend des übernehmenden Teilfonds darüber mittels separater Hinweisbekanntmachung informiert.

Der übertragende Teilfonds ist der letzte bestehende Teilfonds innerhalb der Investmentgesellschaft. Vor diesem Hintergrund hat die zuvor genannte Verschmelzung des letzten bestehenden Teilfonds die sofortige Auflösung der Investmentgesellschaft ohne Abwicklung im Rahmen eines Liquidationsverfahrens zur Folge.

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft sowie die Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden Teilfonds (Axxion S.A.) erachten die Verschmelzung im Interesse der Anleger als vorteilhaft. Durch Synergieeffekte, bspw. resultierend aus einer Optimierung der Strukturkosten, soll eine wirtschaftlich effektivere Verwaltung und damit letztendlich eine Erwirtschaftung höherer Erträge für die Anleger erreicht werden.

Für die Aktionäre des übertragenden Teilfonds ergeben sich durch die Verschmelzung mit dem übernehmenden Teilfonds folgende Änderungen:

Die Aktionäre des übertragenden Teilfonds verlieren durch die Verschmelzung ggf. ihren Aktionärsstatus und die damit verbundenen Aktionärsrechte.

Die in nachstehender Tabelle aufgeführten Besonderheiten des übertragenden Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds stellen sich wie folgt dar:

SQUAD Green - Balance	SQUAD – Green Balance
<u>Anlageziele:</u> Das Anlageziel bleibt unverändert	

Anlagepolitik

[...]

Mindestens 51% des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz der Bundesrepublik Deutschland angelegt, die gemäß Verkaufsprospekt unter Berücksichtigung der Anlagepolitik für den Teilfonds erworben werden können.

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote für Aktienfonds von mehr als 50 Prozent und für Mischfonds von mindestens 25 Prozent des Wertes des Investmentvermögens. Im Übrigen gelten Investmentanteile nicht als Kapitalbeteiligungen.

Dabei können die bewertungstäglich veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Zielinvestmentfonds berücksichtigt werden.

Unter Berücksichtigung der voran beschriebenen Kapitalbeteiligungsquote kann der Teilfonds variabel weltweit angelegt werden in börsennotierte oder an anderen anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden geregelten Märkten gehandelte Anleihen aller Art - inklusive Zerobonds, Rentenzertifikate und Rentenindexzertifikate, Wandel- und Optionsanleihen, Genussscheine und Partizipationsscheinen von Unternehmen, sofern diese als Wertpapiere gemäß Artikel 41 des Luxemburger Gesetzes über Organismen für gemeinsame Anlagen gelten.

Ferner darf der Teilfonds bis zu 5% des Netto-Teilfondsvermögens in Anteilen von Geldmarkt-, Wertpapier- sowie Altersvorsorge-Sondervermögen anlegen.

Anlagepolitik

[...]

Mehr als 50% des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Teilfonds werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz der Bundesrepublik Deutschland angelegt, die gemäß Verwaltungsreglement unter Berücksichtigung der Anlagepolitik für den Teilfonds erworben werden können.

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an anderen Investmentvermögen (Zielfonds / Ziel-Investmentfonds) entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Kapitalbeteiligungsquoten, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen, soweit diese verfügbar sind, oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote für Aktienfonds von mehr als 50 Prozent und für Mischfonds von mindestens 25 Prozent des Wertes des Investmentvermögens. Im Übrigen gelten Investmentanteile nicht als Kapitalbeteiligungen.

- Mehr als 50% des Netto-Teilfondsvermögens werden direkt in Aktien investiert.
- Bis zu 20% des Netto-Teilfondsvermögens können in verzinsliche Wertpapiere investiert werden.
- Bis zu 5% des Netto-Teilfondsvermögens können in Zielfonds investiert werden, der Teilfonds ist daher zielfondsfähig.
- Maximal 10% des Netto-Teilfondsvermögens kann in nicht notierte Wertpapiere und nicht notierte Geldmarktinstrumente investiert werden.
- Eine Investition in Asset Backed Securities (ABS) ist ausgeschlossen.

Darüber hinaus kann der Teilfonds bis zu 10% seines Teilfondsvermögens in, zum Zeitpunkt der Investition, noch nicht börsennotierte Unternehmen, investieren.

Im Teilfonds gelangen strukturierte Wertpapierprodukte (Zertifikate) unter der Bedingung zum Einsatz, dass es sich um Wertpapiere gemäß Art 41 (I) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und Artikel 2 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 sowie Punkt 17 CESR*/07-044 handelt. Die Basiswerte der Zertifikate sind die folgenden: Beteiligungspapiere, Beteiligungswertrechte, Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte wie zum Beispiel Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Partizipations- und Genussscheine, fest- und variabel verzinsliche Anleihen, Rohstoffe, Währungen, Zinsen, Fonds auf die genannten Basiswerte sowie entsprechende Indizes auf die vorgenannten Basiswerte.

Bei den genannten Finanzindizes wird sichergestellt, dass diese ausreichend diversifiziert sind. Die Indizes werden so gewählt, dass sie eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen. Des Weiteren werden die Indizes in angemessener Weise veröffentlicht. Die Finanzindizes entsprechen den Anforderungen des Art. 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sowie dem Art. 9 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008.

Bei den oben genannten strukturierten Wertpapieren handelt es sich nicht um Wertpapiere, die ein eingebettetes Derivat enthalten (gemäß Artikel 2 (3) bzw. Artikel 10 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 und Punkt 23 CESR*/07-044).

Maximal 10% des Netto-Teilfondsvermögens kann in nicht notierte Wertpapiere und nicht notierte Geldmarktinstrumente investiert werden.

Der Teilfonds kann auch Geldmarktinstrumente, flüssige Mittel und Festgelder in jeder Währung halten.

Obgleich die Gesellschaft nach bestem Wissen bemüht ist, die Anlageziele zu erreichen, kann hierfür keine Garantie gegeben werden. Sowohl die Inventarwerte der Aktien als auch die Erträge können steigen, aber auch fallen.

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Einschränkungen ist der Erwerb oder die Veräußerung von Optionsscheinen, Optionen, Futures und der Abschluss sonstiger Termingeschäfte sowohl zur Absicherung gegen mögliche Kursrückgänge auf den Kapitalmärkten, zu Spekulationszwecken, als auch zur effizienten Portfolioverwaltung gestattet. Bei den Basiswerten handelt es sich dabei um Instrumente im Sinne des Artikel 41(I) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Wertpapiere und Geldmarktinstrumente) oder um Finanzindizes, Zinssätze,

Zu den Asset Backed Securities zählen weltweit gehandelte Instrumente wie Mortgage Backed Securities (MBS), Asset Backed Commercial Papers (ABCPs), Collateralized Loan Obligations (CLO), Residential Mortgage Backed securities (RMBS), Commercial Mortgage Backed securities (CMBS), Collateralized Debt Obligations (CDO), Collateralized Bond Obligations (CBO) oder Collateralized Mortgage Obligations (CMO).

- Eine Investition in Wertpapiere von Emittenten aus Schwellen- und Entwicklungsländern ist nicht vorgesehen.

* Seit 01. Januar 2011 ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde).

* Seit 01. Januar 2011 ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde).

Wechselkurse oder Währungen. Die Finanzindizes entsprechen den Anforderungen des Art. 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und dem Art. 9 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008. Bei den Finanzindizes wird sichergestellt, dass diese ausreichend diversifiziert sind. Die Indizes werden so gewählt, dass sie eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen. Des Weiteren werden die Indizes in angemessener Weise veröffentlicht.	
<u>Risikoprofil des Teilfonds:</u> Das Risikoprofil bleibt unverändert.	
<u>Typisches Anlegerprofil:</u> Das Typische Anlegerprofil bleibt unverändert.	
<u>Risiko- und Ertragsprofil:</u> Das Risiko- und Ertragsprofil bleibt unverändert	
<u>Verwaltungsvergütung, Betreuungsgebühr, Zentralverwaltungsgebühr und Register- und Transferstellengebühr:</u> Die Verwaltungsvergütung, die Verwahrstellengebühr, die Betreuungsgebühr, die Zentralverwaltungsgebühr sowie die Register- und Transferstellengebühr werden unverändert fortgeführt.	
<u>Erfolgsabhängige Vergütung („Performance-Fee“):</u> Die Performance-Fee bleibt unverändert	
<u>Ertragsverwendung:</u> Die Ertragsverwendung bleibt unverändert	
<u>Geschäftsjahresende:</u> 31. August	<u>Geschäftsjahresende:</u> 31. Dezember
<u>Vertriebsländer:</u> Großherzogtum Luxemburg Bundesrepublik Deutschland Österreich	<u>Vertriebsländer:</u> Großherzogtum Luxemburg Bundesrepublik Deutschland Österreich
<u>Risikomanagement-Verfahren:</u> Commitment Approach	<u>Risikomanagement-Verfahren:</u> Commitment Approach

Eine im übertragenden Teilfonds etwaig anfallende erfolgsabhängige Vergütung wird zum Übertragungstichtag am 31. August 2025 berechnet und fällig gestellt.

Alle aufgelaufenen Erträge im übertragenden Teilfonds sind bereits zum Verschmelzungszeitpunkt im Aktienpreis berücksichtigt.

Anlegern des übertragenden Teilfonds wird empfohlen, sich über den übernehmenden Teilfonds zu informieren und insbesondere die jeweiligen wesentlichen Anlegerinformationen zu lesen. Die wesentlichen Anlegerinformationen sind auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden Teilfonds (www.axxion.lu) einzusehen und am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, den Zahl-, Kontakt- und Informationsstellen sowie der Verwahrstelle kostenlos erhältlich. Weitere Informationen über die Verschmelzung können bei der Verwaltungsgesellschaft erfragt werden.

Die Vermögensgegenstände und etwaige Verbindlichkeiten des übertragenden Teilfonds werden am Tage der Verschmelzung auf den übernehmenden Teilfonds übertragen. Vor dem Wirksamwerden der Verschmelzung sind keine Anleger innerhalb des übernehmenden Teilfonds investiert. Bei dem übernehmenden Teilfonds handelt es sich vor der Verschmelzung um eine leere Teilfondshülle. Vor diesem Hintergrund ist vor der Verschmelzung eine Anpassung des Portfolios des übertragenden Teilfonds an die Gegebenheiten des übernehmenden Teilfonds nicht notwendig. Die operative Anlagepolitik bleibt unverändert.

Nach der Verschmelzung ist beabsichtigt, das Portfolio weitestgehend in der bestehenden Form weiterzuführen. Gegebenenfalls kann es aufgrund der Verschmelzung während eines Zeitraumes von 6 Monaten nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung zu kurzfristigen Anlagegrenzverletzungen kommen, die jedoch im Interesse der Anleger in die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen zurückgeführt werden. Durch die Verschmelzung kann es außerdem insbesondere zu einem erhöhten Umschlag im Portfolio kommen.

Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung verbunden sind, werden mit Ausnahme der Kosten des Wirtschaftsprüfers, den betroffenen Teilfonds nicht belastet.

Die Verschmelzung wird durch einen in Luxemburg ansässigen Wirtschaftsprüfer (réviseur d'entreprises agréé) begleitet sowie gem. den gesetzlichen Anforderungen bestätigt. Der Bericht des Wirtschaftsprüfers über die Verschmelzung ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden Teilfonds, der Axxion S.A., erhältlich. Eine Veröffentlichung des Umtauschverhältnisses wird unverzüglich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden Teilfonds veröffentlicht.

Die letztmalige Berechnung des Nettoinventarwertes des übertragenden Teilfonds findet per 29. August 2025 statt. Vor dem Wirksamwerden der Verschmelzung findet keine Berechnung des Nettoinventarwertes des übernehmenden Teilfonds statt. Der effektive Verschmelzungstag ist der 01. September 2025.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die steuerliche Behandlung der Anleger des übertragenden Teilfonds im Zuge der Verschmelzung Änderungen unterworfen sein kann. Die Anleger werden dringend aufgefordert, sich mit ihrem steuerlichen Berater über die steuerlichen Auswirkungen der konkreten Verschmelzung vor dem Hintergrund ihrer individuellen steuerlichen Situation auszutauschen.

Vor dem Wirksamwerden der Verschmelzung ist eine Ausgabe von Anteilen auf Ebene des übernehmenden Teilfonds ausgeschlossen. Folglich sind keine Anleger innerhalb des übernehmenden Teilfonds investiert.

Anleger des übertragenden Teilfonds, die mit den o.g. Änderungen nicht einverstanden sind, haben das Recht, die kostenlose Rücknahme ihrer Aktien innerhalb von 30 Tagen, beginnend ab dem Tag dieser Veröffentlichung, bis zum 22. August 2025, 16:30 Uhr Luxemburger Zeit, zu beantragen. Diese werden gemäß den Abrechnungsmodalitäten des derzeit gültigen Verkaufsprospektes sowie ggf. der Satzung abgerechnet. **Danach wird das Anteilscheingeschäft des übertragenden Teilfonds eingestellt.**

Alle Anleger des übertragenden Teilfonds, die ihre Aktien nicht innerhalb dieser Frist zurückgegeben haben – demzufolge auch Anleger, die ggf. auf der außerordentlichen Generalversammlung vom 07. August 2025 gegen die hier genannte Verschmelzung gestimmt haben oder sich der Stimme enthalten haben – erhalten am ersten Bankarbeitstag nach der letztmaligen Berechnung des Aktienwertes, die Aktien des übertragenden Teilfonds in Anteile des übernehmenden Teilfonds getauscht und haben nach der Verschmelzung das Recht die Anteile des übernehmenden Teilfonds zurückzugeben. In diesem Zusammenhang gilt zu beachten, dass der übertragende Teilfonds, unter Beibehaltung der ISIN und WKN, auf den übernehmenden Teilfonds verschmolzen wird.

Der gültige Verkaufsprospekt des SQUAD mit dem Teilfonds SQUAD – Green Balance, das jeweilige Basisinformationsblatt sowie die zukünftigen Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft Axxion S.A., bei der Verwahrstelle Banque de Luxembourg S.A. sowie bei allen Zahl-, Kontakt- und Informationsstellen erhältlich. Betroffenen Anlegern des übertragenden Teilfonds wird die Einsichtnahme in vorgenannte Dokumente empfohlen.

Sofern Anleger zusätzliche Informationen benötigen, haben sie das Recht, sich an die Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden Teilfonds zu wenden.

Luxemburg, im Juli 2025

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft

Der Vorstand der Axxion S.A.